

Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

BEIGABEN BEI LEBENSMITTELN

Zu Marketingzwecken werden Lebensmitteln, wie z.B. Cornflakes oder Kartoffelchips, fallweise auch andere Produkte, vor allem Spielzeug, beigegeben.

Aufgrund der Gefahr, dass diese Beigaben mit Lebensmitteln verwechselt werden und gesundheitliche Schäden beim versehentlichen Einnehmen verursachen können, empfiehlt der Produktsicherheitsbeirat folgende Anforderungen bei Beigaben zu Lebensmitteln einzuhalten:

- 1. Die Beigabe muss sich in Größe, Farbe und Konsistenz deutlich vom Lebensmittel unterscheiden.**
- 2. Beigaben müssen ihrerseits verpackt sein.**
- 3. Auf der Verpackung des Lebensmittels muss deutlich auf das Vorhandensein einer Beigabe hingewiesen werden.**

Zudem müssen jedenfalls alle Sicherheitsvorschriften für die beigegebenen Produkte eingehalten werden, insbesondere das Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, lebensmittelrechtliche Bestimmungen (LMSVG BGBl. I Nr.13/2006 idgF) einschließlich der Spielzeugverordnung BGBl. II Nr. 203/2011 idgF sowie die Verordnung über mit Lebensmittel verwechselbare Produkte (ImitatV) BGBl. II Nr. 365/2006.

Wien, im April 1997

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat „die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.“ Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen.“